

Beitrags- und Gebührenordnung des „Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssportverein Halle“ e. V.

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 6 und 10 der Satzung des „Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssportverein Halle“ e. V..

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle in Kraft.

Regelung

Als Beiträge werden der Grundbeitrag, der Abteilungsbeitrag, der Spartenbeitrag und Umlagen unterschieden. Zusätzlich fällt bei der Aufnahme als Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr an.

Der Grundbeitrag fällt nur einmal monatlich und immer gemeinsam mit einem Abteilungsbeitrag (s. h. Abteilungsordnung) an. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören, in diesem Fall fällt zum einmaligen Grundbeitrag zusätzlich der Beitrag der jeweiligen Abteilung an.

Als Spartenbeitrag ist ein Beitrag für Sportmöglichkeiten zu verstehen, die vom Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssportverein Halle nicht selbst vorgehalten, sondern von anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung des Spartenbeitrages ist die Zurverfügungstellung der Sparte durch den jeweiligen Drittanbieter.

Ein Mitglied kann mehreren Sparten angehören, in diesem Fall fällt zum einmaligen Grund- und Abteilungsbeitrag zusätzlich der Beitrag der jeweiligen Sparte an.

Umlagen sind Beiträge für besondere Veranstaltungen, die allein vom Beitragseinkommen nicht finanziert werden können. Die zur Teilnahme erforderliche Zahlung ist jedem Mitglied freigestellt.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird durch Vorstandssitzungen beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitrags- und Gebührensätzen Punkt der Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Die Höhe der einzelnen Gebühren ergibt sich aus der Anlage B zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres als Jahresbeitrag über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Auf Antrag kann eine halbjährige Zahlung vereinbart werden.

Bei Vereinseintritt nach Beginn des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Der erste Beitragsmonat ist der Beitrittsmonat. Zusätzlich zum Erstbetrag wird die Aufnahmegebühr in Ansatz gebracht.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorliegenden Nachweise. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.

Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind oder Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen, wenn kein schriftlicher Änderungsantrag vorliegt.

Nach § 4 (3) S. 3 der Satzung aufgenommene Mitglieder (Mitglieder auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach SGB) sind berechtigt den Erstbetrag als halbjährlichen Beitrag und ab dem 7. Monat, während der Laufzeit der ärztlichen Verordnung, ihren Beitrag monatlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und/ oder Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Aufgrund Nichtmitteilung dem Verein entstehende Nachteile, insbesondere entstehende Kosten, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Für die Nichterteilung oder den Widerruf der Lastschriftermächtigung werden aufgrund des erheblichen Mehraufwandes Buchungskosten gemäß Anlage B auf das verursachte Mitglied umgelegt.

Nach § 4 (3) S. 3 der Satzung aufgenommene Mitglieder (Mitglieder auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach SGB) sind während der Laufzeit der ärztlichen Verordnung berechtigt die Angebote einer Abteilung und einer Sparte mit ihrem Grundbeitrag und ohne einen zusätzlichen Beitrag zu nutzen.

Anlage A (gültig ab 01.10.2019)

Grundbeiträge (monatlich):

Kinder bis 14 Jahre	10,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €
Erwachsene, ermäßigt – SGB II (Hartz IV, Nachweis erforderlich)	10,00 €
Erwachsene	15,00 €
Familien (alle in einem Haushalt lebende Personen)	25,00 €
passiv	5,00 €

Abteilungsbeitrag (monatlich pro Mitglied):

Rehabilitationssport (<u>bei aktueller Verordnung</u> – inklusive Gymnastik, Kurse, Geräte-/ Ausdauertraining, Laufen/ Nordic Walking)	0,00 €
Gymnastik, Kurse, Geräte-/ Ausdauertraining, Laufen/ Nordic Walking	10,00 €
Selbstverteidigung/ Kindersport/ Junior Bootcamp	5,00 €

Aufnahmegebühr (einmalig) 20,00 €

Anlage B

Kosten für Erinnerungen an die Beitragszahlung	2,00 €
Kosten für 1., 2. und letzte Mahnung	3,00 €
Kosten für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (monatlich)	3,00 €
Kosten der Rückbuchung	5,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten!
Kosten werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen!